



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 Buchst. e erhält folgende Fassung:

- „e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
  - cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Genehmigung eines Angebots ist durch die Landeszentrale zu widerrufen, wenn sich Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu befürchten sind. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine Neuausschreibung zu veranlassen.““

### Begründung:

2012 wurden durch das Bundesverwaltungsgericht Satzungsbestimmungen für ungültig erklärt, die bisher bei maßgeblichen Veränderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse entsprechende Maßnahmen der Regulierung vorsahen. Das Bundesverwaltungsgericht verwies dabei auf den Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt. Damit die BLM im Fall wesentlicher Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters weiterhin die Möglichkeit hat, die Genehmigung des entsprechenden Angebots zu widerrufen, ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse können durchaus zu bedeutenden Konzentrationen der Meinungsmacht führen – gerade wenn Anbieterinnen oder Anbieter aus einem Sender ausscheiden. Daher ist eine gesetzliche Regelung, die der BLM den nötigen Handlungsspielraum bei wesentlichen Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse einräumt, unerlässlich.

Durch die Neuausschreibung wird Mitbewerberinnen und Mitbewerbern, die zur Medienvielfalt im bayerischen Lokalrundfunk beitragen können, die Chance eröffnet, sich bei wesentlichen Veränderungen als Anbieterinnen und Anbieter zu bewerben. Dem Medienrat kommt die Aufgabe zu, diese Bewerbungen zu beurteilen. Dies schafft Transparenz im Verfahren und fördert die Vielfalt.